

Bildrechte - Nutzung von Abbildungen aus gedruckten Werken und aus dem Internet

Welche Bilder und graphischen Darstellungen können in einer vorwissenschaftlichen Arbeit verwendet werden?

Wichtig ist zunächst, dass Bilder und grafische Darstellungen nicht rein zur Illustration verwendet werden, sondern einen Zusammenhang mit der Argumentation des Textes aufweisen.

Am besten ist es natürlich, wenn man eigene Bilder hat, z. B. mit einem Zeichenprogramm erstellte Diagramme oder selbst aufgenommene Fotos. (Auch solche Abbildungen werden – mit dem Vermerk: eigenes Bild – im Abbildungsverzeichnis aufgelistet). In den meisten Fällen werden Sie in Ihrer Arbeit aber auch Bildmaterial anderer Urheber aufnehmen wollen.

Die Bildersuche in Google oder in anderen Suchmaschinen liefert eine unübersehbare Fülle von Abbildungen zu nahezu jedem denkbaren Thema. Dabei ist jedoch die Mehrzahl dieser Bilder an Urheberrechte geknüpft. Wenn man eine dieser Darstellungen verwendet, ist man verpflichtet, diese Urheberrechte zu berücksichtigen. Dabei genügt es in vielen Fällen nicht, die Quelle anzugeben: Bilder, Fotos, Cartoons und Diagramme sind häufig an eine kostenpflichtige Lizenz gebunden. Hier stellt sich die Frage, ob solche Bilder und grafische Darstellungen in der VwA verwendet werden können:

- Eine vorwissenschaftliche Arbeit ist eine **Prüfungsarbeit** und wird als solche nicht veröffentlicht. Sie wird auf die passwortgeschützte VwA-Datenbank des Bundesministeriums für Bildung und Frauen geladen und zweifach ausgedruckt in der Schule abgegeben. Zugang zu dieser Arbeit haben somit nur die dafür berechtigten Personen der Schule bzw. der Schulaufsicht und -verwaltung. Die Nichteinhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen (z.B. die fehlende, mangelhafte oder falsche Angabe des Urhebers eines Bildes) kann zwar bei der Beurteilung der VwA berücksichtigt werden, rechtliche Konsequenzen gibt es jedoch nicht. Es können also an sich Bilder jeder Art verwendet werden, da für eine nicht veröffentlichte schulische Prüfungsarbeit keinerlei Lizenzgebühren zu bezahlen sind.
- Dies ändert sich, sobald ein Schüler/eine Schülerin oder eine andere Person die Prüfungsarbeit bei Wettbewerben etc. einreicht und ins Internet stellt. Es handelt sich dann um eine **Publikation**. In diesem Fall müssen für die Verwendung von fremden Abbildungen die Genehmigungen zur Verwendung eingeholt werden.

Nutzungsrechte

Der Urheber kann die Nutzung (Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Zurverfügungstellung im Internet,...) seines Werkes gestatten, diese Bewilligung aber auch einschränken. So kann es passieren, dass ein Foto nur in Österreich während eines festgelegten Zeitraums für eine bestimmte Mediengattung verwendet werden darf. Die Rechte zur Verwendung von Fotos können vom Fotografen/von der Fotografin selbst, bzw. von einer ihn/sie vertretenden Fotoagentur wahrgenommen werden. Die Verwendung von Fotos (auch wenn sie im Internet zu finden sind) muss meist entsprechend finanziell abgegolten werden. Ohne Zustimmung des/der Fotografen/in darf kein Bild verwendet werden.

Bearbeitungsrecht

Und das ist noch nicht alles. Ist das Bearbeitungsrecht nicht vereinbart, so gilt bereits eine Farb- oder Tonwertkorrektur des Originalfotos als Eingriff in das Urheberrecht des/der Fotografen/in. Bei einem Streitfall vor Gericht wird in der Regel zugunsten des/der Fotografen/in entschieden. Daher ist es wichtig, vor jeder Veröffentlichung einer VwA die explizite Zustimmung der Berechtigten einzuholen.

Wer ist bei der Verletzung des Urheberrechts verantwortlich?

Verantwortlich für Verstöße gegen das Urheberrecht ist in diesem Fall die Person, die die Arbeit veröffentlicht, bzw. der Öffentlichkeit zugänglich macht:

- der Schüler/die Schülerin
- die Schule, wenn diese den Schüler nicht gefragt hat
- Im Nachhinein kann der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit für Urheberrechtsverletzungen, die sich aus der Veröffentlichung ergeben, nicht verantwortlich gemacht werden, sofern er/sie nicht für die Veröffentlichung mitverantwortlich zeichnet.

Wenn man all dies nicht respektiert und solche Dateien ganz einfach verwendet und veröffentlicht, kann es passieren, dass die Kosten auf dem Gerichtsweg eingeklagt werden – das kann extrem teuer werden, denn man muss dann auch für die Prozesskosten aufkommen.